



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G236, G236C, G236D

Änderungsbescheid

für die

**Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 05. Mai 2009

A. Entscheidung

1. Feststellung

Auf Antrag der Firma Bayer Material Science AG (BMS) vom 29.08.2008 wird gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) festgestellt, dass für die in den eingereichten Planunterlagen dargestellte Änderung auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung des Trassenverlaufs - Baupläne G236, G236C, G236D) des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen“ die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

2. Planunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie die Zustimmungserklärungen der Betroffenen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antragsschreiben vom 29.08.2008
- Erläuterungsbericht von August 2008 (10 Seiten)
- Zustimmungserklärung des betroffenen privaten Grundstückseigentümers vom 20.12.2007
- Sonderplan G236, Maßstab 1:1.000
- Sonderplan G236C, Maßstab 1:1.000
- Sonderplan G236D, Maßstab 1:1.000
- Übersichtskarte Schutzgebiete, 136-4-9-S5-A.5, Blatt 15, Maßstab 1:10.000 vom 07.04.2008
- Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsvereins e.V. (RWTÜV) vom 25.06.2008.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Bescheides genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Änderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) festgestellt. Diese Leitung soll im von der Änderung betroffenen Abschnitt zusammen mit einer parallel geführten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG verlegt werden, die mit einem eigenständigen Beschluss planfestgestellt worden ist.

Der von der Planänderung betroffene Trassenabschnitt liegt auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf.

Die planfestgestellte Trasse verläuft durch das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Ueberanger Mark“ (DE-4606-302), das als Naturschutzgebiet (D-011) sichergestellt wurde, von der Fichtenstraße bis zum Rahmer Bach. Im südöstlichen Anschluss an das Waldgebiet quert die planfestgestellte Trasse eine Fettweide bis zur Rahmer Straße (L 60). Innerhalb der Fettweide tangiert der Westrand des Arbeitsstreifens eine Heckenstruktur.

Im Rahmen der Bauausführung wurde der Trassenverlauf durch das FFH-Gebiet „Ueberanger Mark“ zur Erhaltung von Altbäumen am Rande des Arbeitsstreifens durch eine geringfügige Verschiebung der Rohrachse optimiert. Zur Vermeidung des planfestgestellten Eingriffs in eine Hecke am Westrand des Arbeitsstreifens innerhalb der Fettweide an der Rahmer Straße wurde der Arbeitsstreifen in diesem Bereich eingeeengt.

Die Änderung des Trassenverlaufs begann ca. 25 m östlich der Fichtenstraße und endete östlich der Rahmer Straße. Sie vollzog sich auf einer Gesamtlänge von ca. 600 m. Die Rohrachse wurde in diesem Bereich maximal um ca. 5 m gegenüber der planfestgestellten Situation verschoben.

Entsprechend der Trassenverschiebung wurde auch der Arbeitsstreifen auf der vorgenannten Länge um maximal ca. 5 m verschoben.

Die Verschiebung des Arbeitsstreifens führte nicht zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Wald.

Die Kreuzungsstelle mit einem Fließgewässer (namenloser Nebenlauf des „Rahmer Bachs“) verschob sich um ca. 2 m nach Südosten. Bei der Querung des „Rahmer Bachs“ wurde die planfestgestellte Kreuzungsstelle beibehalten.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 29.08.2008 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag, die Planänderung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW zu genehmigen. Dem Antrag lagen die unter Ziffer A.2. aufgeführten Erklärungen bei.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurden die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) und die Obere Wasserbehörde (OWB) beteiligt.

3. Materielle rechtliche Begründung

Die Entscheidung beruht auf § 76 Absatz 2 VwVfG NRW. Danach kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragte Planänderung im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Plan-

änderung eröffnet, da es sich um eine Änderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Bei der mit Schreiben vom 29.08.2008 dargestellten Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 genehmigten Vorhabens handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, dieselbe bleibt und in diesem Sinne die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lässt.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die Umplanung nicht erheblich. Gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben ändert sich lediglich ein kleinräumiger Bereich des Trassenverlaufs. Durch die Trassenverschiebung werden keine zusätzlichen negativen wasser- oder naturschutzrechtlichen Betroffenheiten ausgelöst. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von der Änderung Betroffenen ist konkretisierbar.

Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Der von der Planänderung betroffene private Grundstückseigentümer hat der Änderung zugestimmt (vgl. Ziffer A.2. dieses Bescheides).

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) und die Obere Wasserbehörde (OWB) haben gegen die Planänderung keine Bedenken erhoben.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung des Vorhabens nicht berührt.

4. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße

Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Bescheides einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Planfeststellungsbehörde-

Düsseldorf, den 05. Mai 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)